

Dr. Ralph P. Schorn

– Beauftragter für Telekommunikationsrecht –



AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Minister Sigmar Gabriel
Alexanderstraße 3

10178 Berlin-Mitte

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon
02432-939009 (privat)
02461-615306 (Dienst)
02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de
<http://www.agz-ev.de/>

15. Januar 2008

Umweltgesetzbuch: Erfassung von Amateurfunkanlagen

Sehr geehrter Herr Minister Gabriel,

die Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V. (AGZ) ist ein beim Deutschen Bundestag registrierter gemeinnütziger Verein, der die Interessen von Funkamateuren in Deutschland gegenüber Politik und Behörden vertritt. Wir wenden uns an Sie im Zusammenhang mit dem von Ihrem Hause geplanten Umweltgesetzbuch (UGB). Wir beziehen uns auf den uns vorliegenden Referentenentwurf vom 19.11.2007.

Ihre Absicht, erstmals auch die Anlagen des nichtgewerblichen Amateurfunkdienstes emissionschutzrechtlich zu regulieren, bedarf einiger Anmerkungen. Zunächst ist die Aussage Ihres Hauses in der Begründung zu Buch 4 des UGB falsch, dass die "Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder" (BEMFV) vom 20.08.2002 bei ortsfesten Amateurfunkstellen die Einholung einer Standortbescheinigung seitens der Bundesnetzagentur zwingend vorschreibt.

Statt dessen erlaubt § 7 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes vom 23.06.1997 (AFuG) es dem Funkamateur, die Unbedenklichkeit seiner Sendeanlagen im Hinblick auf die Sicherheit von Personen in elektromagnetischen Feldern durch eigene Berechnungen und Messungen zu belegen. Vor Aufnah-

me des Sendebetriebs sind entsprechende Unterlagen der Bundesnetzagentur vorzulegen. Eine Standortbescheinigung ist nicht erforderlich und wird nur auf ausdrücklichen Antrag ausgestellt. § 12 des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) vom 31.01.2001 findet nur "insoweit" Anwendung, als dass diese Norm durch § 7 Abs. 3 AFuG spezialgesetzlich eingeschränkt wird. Dieses der Besonderheiten des Amateurfunks und der Eigenverantwortung Rechnung tragende Anzeigeverfahren wird in §§ 8,9 BEMFV weiter konkretisiert.

Ziel des neuen Umweltgesetzbuches soll die Reduzierung von Aufwand und Bürokratie sein. Ein zweites Anzeigeverfahren ein und desselben Sachverhalts parallel zu §§ 8,9 BEMFV bewirkt allerdings genau das Gegenteil: So etwas ist unter dieser Prämisse nicht zu akzeptieren, speziell in einem rein privaten Umfeld. Insofern erscheint der Vorschlag Ihres Hauses, die Anzeige von Funksendeanlagen durch eine Datenübermittlung seitens der Bundesnetzagentur zu ersetzen, zunächst einmal sinnvoll. Die bisher für Anzeigen unter dem UGB vorgesehene Vierwochenfrist, die einer Inbetriebnahme oder Anlagenänderung vorausgehen soll, ist im Amateurfunkdienst jedoch nicht hinnehmbar. Sie schränkt die Legaldefinition des Amateurfunkdienstes aus § 2 AFuG in unzulässiger Weise ein. Dem hier gesetzlich geforderten wissenschaftlich-technischen Experiment würde jeder Entfaltungsrahmen und jede Flexibilität genommen. Die Frist würde zudem das in § 5 Abs. 2 AFuG garantierte Recht, selbstgefertigte und umgebaute Geräte zu betreiben, in der Praxis aushebeln.

Schließlich möchten wir grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken äußern: Die gleichzeitige Normierung ein und desselben Rechtsguts durch zwei unterschiedliche Gesetzssystematiken unter Beteiligung gleich mehrerer Exekutiv- und Kontrollbehörden halten wir für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Der Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern darf auf keinen Fall gleichzeitig durch das Telekommunikationsrecht (FTEG, BEMFV) und durch das Immissionsschutzrecht (UGB nebst Rechtsverordnungen) reguliert werden. Ein und dieselbe nicht weiter differenzierbare Tat – etwa eine Grenzwertüberschreitung – darf keinesfalls in zwei Gesetzen zugleich zur Ordnungswidrigkeit erklärt und durch zwei Behörden konkurrierend überwacht werden.

Wir sind der Auffassung, dass im uns aktuell vorliegenden Entwurfstext die Belange und die Besonderheiten des Amateurfunkdienstes in keiner Weise Berücksichtigung gefunden haben. Wir bitten Sie daher, diese bei der Ausgestaltung des Umweltgesetzbuches in Zukunft genauso zu berücksichtigen wie die Tatsache, dass das hier zu schützende Rechtsgut bereits vollständig und abschließend vom Telekommunikationsrecht abgedeckt wird.

Wir stehen Ihnen zur Diskussion und zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn
AGZ e.V.